

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für den Geschäftsverkehr zwischen Verkäufer und Käufer gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Vertragsabschluss

Angebote des Verkäufers jeder Art sind freibleibend.

Verträge zwischen Verkäufer und Käufer kommen nur zustande, wenn der Verkäufer den Vertrag schriftlich bestätigt hat. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers; das gilt auch für Vereinbarungen mit Vertretern, Beauftragten und Angestellten des Verkäufers.

2. Lieferung

Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten jedoch ohne Verbindlichkeit. Mangel an Rohstoffen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Streiks, höhere Gewalt und sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände entbinden den Verkäufer vorübergehend oder dauernd von der Lieferpflicht, ohne dass dem Käufer Schadensersatz oder Nachlieferungsansprüche zustehen. Der Käufer ist zum Rücktritt nicht berechtigt. Lieferung erfolgt nach Sortierung und Vermessung des Käufers. Der Käufer hat die Verpflichtung, die Ware vor Absendung am Lager des Absenders abzunehmen; unterlässt er dieses, gilt die Ware mit der Verladung hinsichtlich der Beschaffenheit und Güte als abgenommen. Dem Verkäufer besonders zum Einschnitt aufgegebenen Maße werden sägefällend, also ohne Übermaß, eingeschnitten. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Eingang der Ware vorgebracht werden. Alle dem Verkauf zugrunde liegenden Warenmengen sind als »zirka-Mengen« zu verstehen, auch wenn dieses in der Bestätigung nicht zum Ausdruck kommt.

3. Mängelrügen

Etwaige Mängel der gelieferten Ware sind dem Verkäufer sofort, spätestens 5 Tage nach Eingang, vor dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung im Einzelnen schriftlich anzuzeigen.

Die Untersuchungsfrist des Käufers erstreckt sich auf die gesamte Ladung. Die Mängelrüge hat auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingung keinen Einfluss.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet den Verkäufer von jeder Gewährleistungspflicht.

Bis zur Erledigung einer Mängelrüge darf von der bemängelten Ware ohne Zustimmung des Verkäufers nichts weggenommen werden, andernfalls der Käufer seiner Mängelrüge verlustig geht. Unter »Ware« ist die ganze Lieferung zu verstehen oder ein Teil davon, soweit dieser in Bezug auf Abmessung, Herkunft und Güte eine geschlossene Einheit bildet. Der Käufer ist verpflichtet, die bemängelte Ware sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Er hat keinen Anspruch auf Verwahrungs- und sonstige Kosten.

Bei nachgewiesener Berechtigung der erhobenen Mängelrüge kann der Käufer Minderung des Kaufpreises beanspruchen. Ersatzleistung, Nachlieferung oder Schadensersatzansprüche aller Art, auch Kosten für Be- und Entladung, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt für offene und verdeckte Mängel.

Abweichungen bis zu 10% an den bestellten Mengen und Maßen bilden keinen Grund zur Beanstandung. Maß- und Mengendifferenzen bei direkten Importsendungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware dem Verkäufer bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche schriftlich unter Übersendung des Käufermaßes mit einer eidesstattlichen Erklärung über die Richtigkeit des Aufmaßes bekannt gegeben werden.

4. Preise

Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart ist, bei Bahnsendungen frei Waggon und Versandstation, im Übrigen ab Lagerort der Ware in Euro.

5. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung in bar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto zu erfolgen. Soweit ältere fällige Forderungen des Verkäufers noch unbeglichen sind, ist ein Skontoabzug unzulässig.

Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt.

Wird Wechselzahlung vereinbart, so muss der Wechsel sofort nach Lieferung gegeben werden. Seine Laufzeit darf 90 Tage, vom Rechnungsdatum abgerechnet, nicht überschreiten. Die Diskontspesen werden vom Käufer getragen. Es gelten die Sätze, die dem Verkäufer von der Bank berechnet werden, mindestens aber 2% über dem Diskontsatz der Landeszentralbank.

Für die Annahme von Wechseln und Schecks gelten die Bedingungen der Banken, Akzente, Kundenwechsel und Schecks werden nur zahlungshalber hereingenommen. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung von Akzepten und Schecks übernimmt der Verkäufer nicht.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen. Der Verkäufer kann bei Bestellung oder Abruf aus laufenden Verträgen angemessene Sicherheitsleistungen verlangen.

6. Zahlungsverzug

Bleibt der Käufer mit fälligen Zahlungen im Rückstand, so sind Verzugszinsen ab Fälligkeitstag in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Landeszentralbank vom Käufer zu zahlen. Ferner kann der Verkäufer für weitere Lieferungen, Zahlung vor Versand der Ware oder Sicherheitsleistung bei einer Bank verlangen. Auch kann er zu jeder Zeit von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. Kreditschutz

Ändern sich die rechtlichen Verhältnisse des Käufers oder tritt bei ihm eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein oder werden solche vor Vertragsschluss vorhanden Umstände erst nachträglich bekannt, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder die sofortige Zahlung des gesamten geschuldeten Betrages in bar, auch vor Abgang der Ware, verlangen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer Auskunft, Bank oder sonstigen zuverlässigen Quelle als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Käufer verlangt werden kann. Bestehen solche Verhältnisse bei einem Wechselbeteiligten, so kann der Verkäufer unter Rückgabe der Wechsel sofortige Bezahlung verlangen. Soweit dem Verkäufer bei völliger oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages gegen den Käufer ein Schadensersatzanspruch zusteht, kann dieser mindesten in Höhe von 25% des auf die nicht gelieferte Ware entfallenden Kaufpreises geltend gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo voll bezahlt, also auch etwa gegebene Wechsel oder Schecks voll eingelöst hat.

Der Käufer hat die Ware gegen Feuereffahrt und Diebstahl zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Sie ist soweit als möglich durch gesonderte Lagerung oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen. Der vom Verkäufer bezüglich seiner Lieferung gemachte Eigentumsvorbehalt geht auch dann nicht unter, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Soweit die abgetretene Forderung auch aus Lieferungen anderer Lieferanten herrührt, ist derjenige Teil der Forderung abgetreten, der sich auf die bewirkte Lieferung bezieht. Dieser Teilbetrag ergibt sich aus dem Wertverhältnis der Lieferung des Käufers zu den Lieferungen anderer Lieferanten. Der Käufer ist nicht berechtigt, die noch nicht vollständig bezahlte Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Sendungen von anderer Seite sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Rückgabe der Ware zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

Wird die Ware be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der gesamte Eigentumsvorbehalt auch auf die dadurch neu entstandenen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung auf fremden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum gem. §§ 947-948 BGB.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware - gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden - nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebe berechtigt. Die hierbei entstandenen Kaufgeldforderungen gelten als an den Verkäufer bereits bei ihrer Entstehung sicherheitshalber abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe der Forderung mitzuteilen. Der Käufer ist als Bevollmächtigter des Käufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, wie er seine gezogenen Beträge, soweit die Forderungen des Verkäufers fällig sind, sofort an den Verkäufer abzuführen. Auch soweit dies etwa nicht geschieht, sind sie Eigentum des Verkäufers und vom Käufer gesondert aufzubewahren.

Bei Zahlungseinstellung kann der Verkäufer nicht nur seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, sondern auch, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf, seine Rechte aus § 326 BGB geltend machen, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer für den Kaufpreis Wechsel angenommen hat und diese fällig sind. Etwa noch vorhandene Waren haften auf jeden Fall für die Ansprüche des Verkäufers, gleichgültig, ob diese Waren bereits bezahlt sind. In jedem Falle stehen dem Verkäufer auch die Rechte aus § 46 der Konkursordnung zu.

Nimmt der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsrecht bzw. seines Miteigentumsrechts die Ware zurück, so ist der Käufer zur sofortigen spesenfreien und frachtfreie Rückgabe verpflichtet. Er haftet dem Verkäufer für den Minderwert und den entgangenen Gewinn.

Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware auch die abgetretene Forderungen auf den Käufer über.

9. Versendung

Die Ware rollt für Rechnung und Gefahr des Käufers. Das gilt auch bei vereinbarter Frankolieferung; bei ihr sind die Frachten und Nebenkosten vom Empfänger akontofrei vorzulegen und vom Fakturenbetrag zu kürzen.

Etwaige Fracht-, Zoll- oder sonstige nach dem Verkaufsabschluss eintretenden Erhöhungen sind vom Käufer zu tragen.

Diejenigen Waggons, die nicht ab Lager des Verkäufers verladen werden, rollen an Adresse des Verkäufers nach der von dem Käufer aufgegebenen Station und werden demselben dort durch bahnamtliche Verfügung überwiesen.

10. Verpackung

Verpackung wird besonders berechnet und nicht zurückgenommen. Die Abdeckung der Ware mit Planen erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers, wobei das Leihen von Planen besonders berechnet wird. Ist bei Waggonladungen die Abdeckung mit Planen nicht möglich und wegen der Beschaffenheit der Ladung mit Brettern aus der Ladung nicht zweckmäßig, so kann der Verkäufer die Abdeckung mit Schalbrettern vornehmen, die zum Tagespreis berechnet werden. Die Rücksendung von Planen ist vom Käufer stets frachtfrei vorzunehmen. Für etwaige Beschädigungen haften in jedem Falle der Käufer.

11. Handelsgebräuche

Mangels anderer Vereinbarungen gelten für alle Angebote und Lieferungen die Gebräuche für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwaren vom 4.12.1950, bzw. für deutsche Sperrplatten im Inlandsverkehr; bei nordischer Importware die »Handelsgebräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V.«; bei österreichischer Importware die österreichischen Sortierungsklassen- und Gütervorschriften.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Sundern. Gerichtsstand ist für beide Teile Arnsberg.

13. Andere Bedingungen

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden allgemeinen Lieferungsbedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer die abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.